

## Vergabezweck und Modalitäten der Verleihung des Elisabeth-Selbert-Preises

1. In Anerkennung hervorragender Leistungen für die Verankerung und Weiterentwicklung von Chancengleichheit von Frauen und Männern vergibt die Hessische Landesregierung den Elisabeth-Selbert-Preis. Der aus Hessen stammenden Juristin Dr. Elisabeth Selbert, Namensgeberin des Preises, ist der Gleichberechtigungsgrundsatz im Grundgesetz zu verdanken. In Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz heißt es seit dem 23. Mai 1949: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Mit dem Elisabeth-Selbert-Preis werden Frauen und Männer ausgezeichnet, die in hervorragender Weise mit ihren Leistungen und ihrer gestalterischen Kraft für die Gesellschaft zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen beigetragen haben.

Die Landesregierung bestimmt das Fachgebiet, für das der Preis ausgelobt werden kann. Dies wird durch entsprechende Veröffentlichungen bekannt gemacht.

2. Der Preis wird alle zwei Jahre durch den Hessischen Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin vergeben und ist insgesamt mit 10 000 Euro dotiert. Der Preis kann als Hauptpreis oder gemeinsam mit einem Förderpreis verliehen werden. Über die Preisvergabe entscheidet die Jury.
3. Vorschläge sind an das für Frauenangelegenheiten zuständige Kabinettsmitglied zu richten. Eigenbewerbungen sind möglich. Der Vorschlag oder die Bewerbung muss die Leistung, die ausgezeichnet werden soll, benennen und darlegen, worin

das besondere Engagement besteht. Mit dem Vorschlag oder der Bewerbung ist ggf. die zu würdigende Arbeit einzureichen.

Preiswürdig sind individuelle Einzelleistungen, Gesamtleistungen, ein Lebenswerk oder eine Gemeinschaftsleistung. Ausgezeichnet werden können natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen.

4. a) Über die Verleihung des Preises entscheidet eine von dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin berufene Jury. Ihr gehören als ständige Mitglieder das für Frauenangelegenheiten zuständige Kabinettsmitglied, auf Lebenszeit die Leiterin der ehemaligen Zentralstelle für Frauenfragen und eine Vertreterin des Deutschen Frauenrates an. Vier weitere Mitglieder aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft, Öffentlichkeitsarbeit und Medien, Wirtschaft und Arbeit sowie Politik und Gesellschaft werden von dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin für einen Zeitraum von sechs Jahren berufen.
- b) Die Jury ist in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie entscheidet mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Bei Rücktritt oder dauerhafter Verhinderung beruft der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin ein neues Mitglied.

Wiesbaden, 10. Januar 2005

**Hessisches Sozialministerium**  
StFP-Elisabeth-Selbert-Preis

*StAnz. 14/2005 S. 1271*